

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Zivilluftfahrt
3003 Bern
Per Mail lesa@bazl.admin.ch

Bern, 31. Januar 2019 PK/pa

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

**Teilrevision der Aussenlandevordnung (AuLaV)
Stellungnahme der AEROSUISSE**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen Vernehmlassung zur Teilrevision der AuLaV Stellung zu nehmen. Gemäss Luftfahrtpolitischen Bericht des Bundesrates soll sich die Bevölkerung der Schweiz jederzeit auf eine rasche und professionelle Not- und Katastrophenhilfe aus der Luft verlassen können.

Die AEROSUISSE ist der Meinung, dass die vorliegende Teilrevision der AuLaV in Bezug auf die Spitallandeplätze aus folgendem Grund diesem Anspruch nicht gerecht wird:

Die finanziellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Regelung auf Spitäler mit Landeplätzen sind unabsehbar. Der Vorschlag des BAZL, Spitallandeplätze als „Infrastrukturen der Luftfahrt“ zu kategorisieren, wurde bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum „LFG1+“ klar abgelehnt und verworfen. Dennoch wird die AEROSUISSE den Eindruck nicht los, dass mit der vorliegenden Teilrevision erneut der Versuch unternommen wird, Spitallandeplätze mit Flugplätzen gleichzusetzen. Eine Gleichsetzung, die weder sachgerecht noch zielführend ist.

Die Betreiber eines Spitals haben wegen fehlender Kompetenzen und finanziellen Mitteln in aller Regel kein Interesse, solche Verfahren zu beantragen. Vor diesem Hintergrund ist die AEROSUISSE überzeugt, dass das Helikopterrettungswesen in der Schweiz einen wirkungsvollen Hebel zur Kostenkontrolle im Gesundheitswesen besitzt. Die AEROSUISSE schlägt daher vor, die vorliegenden revidierten Bestimmungen der AuLaV zu den Spitallandeplätzen in enger Abstimmung mit den Rettungsorganisationen durchzuführen. Ohne diese Überarbeitung befürchtet die AEROSUISSE für die Spitäler Mehrausgaben in Millionenhöhe.

Im Rahmen dieser Überarbeitung schlagen wir die folgenden zentralen Anpassungen vor:

- **Artikel 41b Abs. 3**

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für Spitallandeplätze steht der Schutz von Leben und Gesundheit im Vordergrund. Dies muss in Artikel 41b zum Ausdruck kommen:

³ Im Rahmen der Baubewilligungs- und Planungsverfahren ist insbesondere nachgeordnet zur medizinischen Notwendigkeit auch den Belangen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen.

- **Artikel 41 e bis g**

Die Bezeichnung „die Spitalbetreiberin oder der Spitalbetreiber“ ist überall mit „der Gesuchsteller“ zu ersetzen.

- **Artikel 41e**

¹ Ein Instrumentenflugverfahren darf nur mit Bewilligung des BAZL eingerichtet werden. ~~Ein solches Instrumentenflugverfahren muss immer ein VFR-Endsegment enthalten.~~

² Das BAZL erteilt die Bewilligung auf Gesuch ~~der Spitalbetreiberin oder des Spitalbetreibers~~, wenn ~~diese oder dieser nachweist~~ nachgewiesen wird, dass die Flugsicherheit gewährleistet ist.

- **Artikel 41f**

Ebenso ist in Artikel 41f die Beschränkung auf Spitalbetreiber aus der Verordnung zu streichen.

Schliesslich schlagen wir vor, dass die vorliegende Revision dazu genutzt wird, weitere wichtige Anliegen der Helikopterbranche aufzunehmen:

- **Artikel 5**

Das Verbot von Aussenlandungen auf Unfallstellen ist auf Drohnen auszuweiten.

- **Artikel 19 Abs. 3**

Da die Sommer in den Berggebieten kurz sind, wäre es eine Erleichterung für die Helikopterbranche, wenn das Verbot von Arbeitsflügen in Jagdbanngebieten um einen Monat verkürzt wird, nämlich vom 1. November bis zum 30. Juni.

- **Artikel 27. Abs. 2**

Das Verbot Aussenlandungen zu Arbeitszwecken an Sonntagen durchzuführen, behindert die Helikopterbranche in ihrer Rolle als wichtiger Dienstleistungserbringer für Tourismus, Bergbahnen und Kraftwerke. So müssen für die Touristen Bergbahnen auch Sonntags enteist werden, damit diese befördert werden können oder Lawinen gesprengt werden, damit die Skipisten befahren werden können. Gleiches gilt auch für die Hüttenversorgung in den Alpen – diese muss auch sonntags möglich sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE

**Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt**

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen